



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Präsidium

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

DVR: 0000141

e-Mail:
daniela.prainer@parlament.gv.at

**Antrag gemäß § 27 GOG betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu
Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)**

Stellungnahme des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofes

Zl. VwGH-1790/0029-PRAES/2015

Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (im Folgenden IFG-Entwurf) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes verweist einleitend auf seine Stellungnahme vom 29. April 2014 zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (19/ME XXV.GP). Im Rahmen dieser Stellungnahme hat das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes bereits auf jene Fragen hingewiesen, die im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes zu beachten sind.

Darüber hinaus darf zum nunmehr vorliegenden Entwurf auf folgende Punkte hingewiesen werden:



§ 4 Abs. 1 des IFG-Entwurfes sieht vor, dass unter anderem der Verwaltungsgerichtshof Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten, im Internet barrierefrei zu veröffentlichen hat, soweit diese Informationen nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes geht davon aus, dass dieser gesetzlichen Vorgabe durch die Veröffentlichung der Erkenntnisse und der wichtigsten Beschlüsse des Gerichtshofes sowie der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes im Rechtsinformationssystem des Bundes, der Veröffentlichung ausgewählter Entscheidungen von besonderem Interesse auf der Homepage des Gerichtshofes, sowie der Veröffentlichung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und - wie beabsichtigt auch - der Geschäftsverteilung auf der Homepage des Gerichtshofes Genüge getan werden wird.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (RV 395 BlgNR XXV. GP; im Folgenden: B-VG-Novelle), wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Angelegenheiten der monokratischen Justizverwaltung um Angelegenheiten der Bundes- oder Landesverwaltung handelt, jedoch Justizverwaltungsangelegenheiten, die nach Vorschrift des Gesetzes durch Senat oder Kommissionen zu erledigen sind, hiervon nicht betroffen sind. § 5 IFG-Entwurf nennt u.a. hinsichtlich des Rechts auf Zugang zu Informationen die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe. Diese umfassen nach den Ausführungen aus den Erläuternden Bemerkungen zur B-VG-Novelle - wie erwähnt - nur die monokratische Justizverwaltung. Eine diesbezügliche Klarstellung auch in den Erläuterungen zu § 5 des IFG-Entwurfes wäre daher nach Auffassung des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofes notwendig und zweckmäßig, zumal in den



Erläuterungen zum IFG-Entwurf an anderen Stellen wiederholt auf die Erläuternden Bemerkungen zur B-VG-Novelle Bezug genommen wird.

Wien, am 7. Dezember 2015

Für den Präsidenten:

Hofrat des VwGH Dr. P e t e r D O B L I N G E R

Elektronisch gefertigt



4 von 4	247/SN-XXV-GR-Stellungnahme mcVB3yaZAf5ojelaNtwOubwVApzCiyWt6TtC5pZnbc9yntPDIDuSIPJmBkLYbHq3mB6HrmqcPH5nM8zo8xitPsW6HN00jnwPIBmH8j+W68ORfXG6jViYIQHJ0DD6h1tEXLi tU6L4zEOsUAcvtSHMBQymw1OYk/cCTSvU5hsW0jwggcpr9FwPEQs6KZJj9QIZjUsipr BIISFYFNHjI09zZiD6jq790N8XzhwnWZ6gunbCWYrc0t2vZsZnPCbsP3oElBnFrS2n6 IM5vSI6hTkpeJF+pDTx2Dcme8JmivyZNfA4hHsi9cXApv7NzfdGUqab2m7MJxC5z6pV AcxZZXA==	
	Unterzeichner	serialNumber=653333683031,CN=Verwaltungsgerichtshof,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-14T11:56:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1433969
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	